

## VERBANDSGEMEINDE Waldfischbach-Burgalben



## Ausweisung eines Sondergebietes „Solar“ in der Ortsgemeinde Höheinöd



### II - Unterlagen zum Raumordnungsverfahren gem. § 15 ROG i.V.m. § 17 LPlG

*Projekt 1151/ Stand: Dezember 2023*

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>II.</b>	<b>Raumordnungsverfahren .....</b>	<b>1</b>
1	Beschreibung des Vorhabens .....	1
1.1	Planungsanlass, Umfang, Bedarf an Grund und Boden.....	1
1.2	Standort .....	1
2	Übergeordnete Planungen .....	2
2.1	Landesentwicklungsprogramm .....	2
2.2	Regionaler Raumordnungsplan .....	4
2.3	Bauleitplanung.....	6
3	Raum- und siedlungsstrukturelle Ausgangslage sowie Beeinflussung der raum- und siedlungsstrukturellen Entwicklung.....	8
3.1	Vorhabenfläche/ Projektbeschreibung .....	8
3.2	Landespflegerische Ersteinschätzung.....	11
3.3	Erschließung .....	11
3.4	Rahmenvorgaben zur Umsetzung .....	12
4	Sonstige Planerische Rahmenbedingungen.....	12
4.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) .....	12
4.2	Klimaschutzkonzept 2013.....	12
5	Alternativen zum Standort .....	12
6	Beschreibung der sonstigen erheblichen Auswirkungen auf die Siedlungs- und Infrastruktur sowie die Umwelt.....	16
6.1	Schutzgut Natur und Landschaft .....	16
6.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	18
6.3	Schutzgut Boden und Fläche .....	20
6.4	Schutzgut Wasser .....	25
6.5	Schutzgut Klima/ Luft.....	25
6.6	Schutzgut Kulturelles Erbe.....	25
6.7	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	26
7	Auswirkungen und Raumverträglichkeit des Vorhabens.....	27
8	Fazit.....	27
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	27

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Überörtliche Einordnung des Plangebietes (rot), eigene Darstellung.....	1
Abbildung 2:	Verortung und Größe [ha] der geplanten Flächen auf dem Luftbild (Google).....	2
Abbildung 3:	Aufzug Gesamtkarte LEP IV .....	3
Abbildung 4:	Ertragsmesszahlen (Ackerzahlen) für die geplanten Flächen A und B .....	4
Abbildung 5:	Regionalplanerische Festlegungen (lila: Lage der Planungsflächen) .....	5
Abbildung 6:	Überlagerung mit Vorranggebiet Landwirtschaft (gelb dargestellt) sowie Biotopverbund (grün schraffiert).....	5
Abbildung 7:	Vorbehaltsgebiete, die das Projektgebiet tangieren (Quelle: ROP Westpfalz) .....	6
Abbildung 8:	Aktuell rechtskräftiger Flächennutzungsplan .....	7
Abbildung 9:	Lage des geplanten Sondergebietes „Solar“ .....	7
Abbildung 10:	Verortung des Vorhabens auf der Liegenschaftskarte Rheinland-Pfalz .....	8
Abbildung 11:	vorläufiger Modulbelegungsplan.....	10
Abbildung 12:	Netzanschluss .....	10
Abbildung 13:	geplante Verkehrserschließung .....	12

Abbildung 14: Darstellung Ackerzahlen in der Gemarkung sowie Alternativenprüfung entlang der A62 (Pfalzsolar) .....	15
Abbildung 15: Luftaufnahme Sickinger Höhe .....	17
Abbildung 16: Verortung der geplanten Flächen hinsichtlich Landschaftsschutzgebiet (Eigene Darstellung auf Grundlage Google Luftbild) .....	17
Abbildung 17: Biotopkomplex im Umfeld des Plangebietes.....	19
Abbildung 18: Hangneigung .....	21
Abbildung 19: Ackerzahl .....	22
Abbildung 20: benachteiligte Gebiete in Rheinland-Pfalz .....	23
Abbildung 21: Erosionsgefährdung.....	24
Abbildung 22: Lage Einzeldenkmal sowie archäologische Verdachtsfläche .....	26

## II. RAUMORDNUNGSVERFAHREN

### 1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

#### 1.1 Planungsanlass, Umfang, Bedarf an Grund und Boden

In der Ortsgemeinde Höheinöd plant die Firma Pfalzsolar im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als Erweiterung der bestehenden PV-Anlage am Horschelkopf.

Grundsätzlich sind großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen (> 5.000 m<sup>2</sup>) im Außenbereich als raumbedeutsam einzustufen<sup>1</sup>. Zur Klärung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung stehen die raumordnerischen Prüfungen (Raumordnungsverfahren und vereinfachte raumordnerische Prüfung) als raumordnerische Instrumente zur Verfügung.

Mit einer Fläche von ca. 18,5 ha der nördlichen Teilfläche bzw. ca. 5,6 ha der südlichen Teilfläche ist demnach ein Raumordnungsverfahren (ROV) nach Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde durchzuführen. Dies wurde auch seitens der zuständigen Behörden so bestätigt.

#### 1.2 Standort

##### 1.2.1 Überörtliche Einordnung

Die Gemeinde Höheinöd gehört der Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben an und liegt zentral bis nördlich im Landkreis Südwestpfalz.

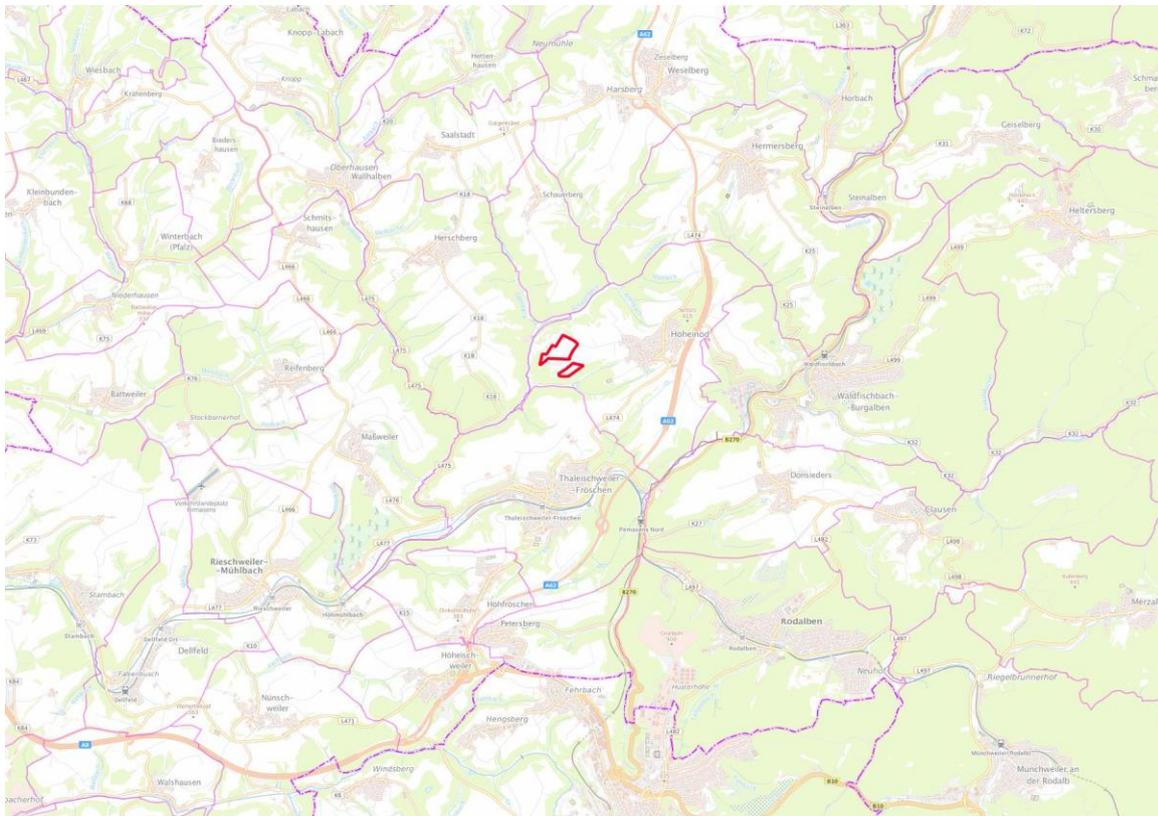


Abbildung 1: Überörtliche Einordnung des Plangebietes (rot), eigene Darstellung

<sup>1</sup> Vgl. SGD Süd: Großflächige Solaranlagen im Freiraum – Leitfaden für die Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht, 2018.

### 1.2.2 Örtliche Einordnung

Die geplanten Flächen befinden sich im direkten Umfeld der bereits bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage am Horschelkopf im Westen der Gemarkung.



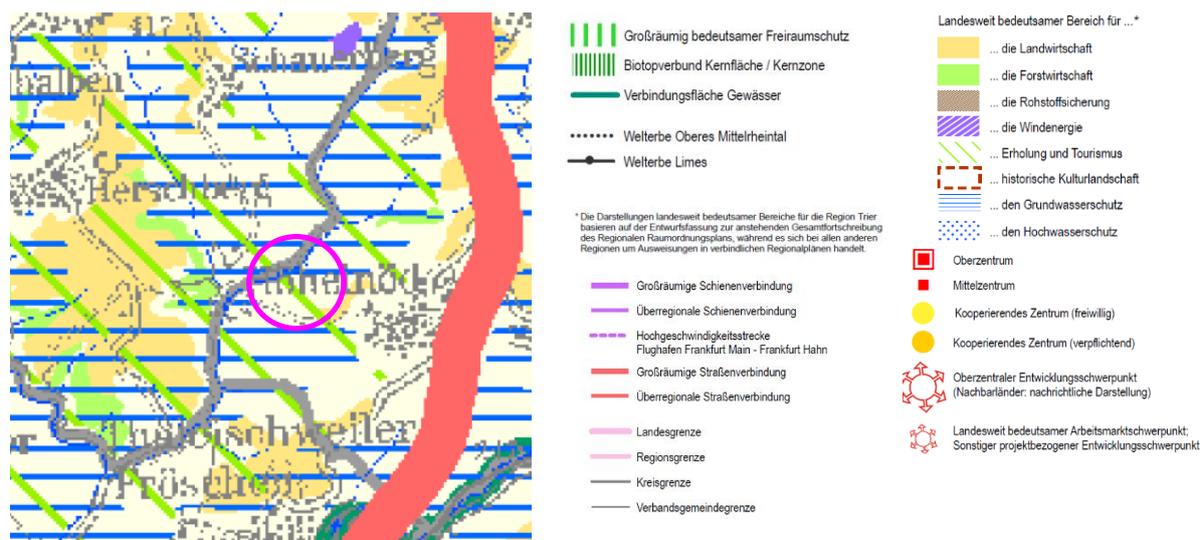
Abbildung 2: Verortung und Größe [ha] der geplanten Flächen auf dem Luftbild (Google)

## 2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

### 2.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) ist am 25.11.2008 in Kraft getreten. Es wurde zwischenzeitlich mehrfach fortgeschrieben. Die geplante vierte Teilfortschreibung, welche das Kapitel „Energieversorgung“ fort schreibt, wurde im Dezember 2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die vierte Teilfortschreibung des LEP IV (Stand 01/2023), die eine dynamischere Entwicklung beim Zubau von Windenergie- und Freiflächenphotovoltaik anstrebt, gibt das Ziel vor, dass bis zum Jahr 2030 100 Prozent des Strombedarfes aus erneuerbaren Energien gedeckt werden sollen, sodass eine Verdreifachung der installierten Leistung bei der Photovoltaik erforderlich ist. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Festlegungen zur Freiflächen-Photovoltaik getroffen.



**Abbildung 3: Aufzug Gesamtkarte LEP IV**

Zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der vierten Teilfortschreibung des LEP IV gehört, dass „linienförmige Infrastrukturtrassen sowie die Ertragsmesszahl des Bodens als Kriterium für die Auswahl bevorzugter Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den bisherigen Grundsatz aufgenommen werden. Bei der Berücksichtigung von ertragschwachen landwirtschaftlichen Flächen ist die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde zu legen (G 166). Weiterhin sollen in den Regionalplänen zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, ausgewiesen werden (Z 166 b).“ Zudem soll durch ein regionales und landesweites Monitoring die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden (G 166 c).<sup>2</sup>

### Ertragsmesszahl

Die Ertragsmesszahl kennzeichnet die naturale Ertragsfähigkeit des Bodens aufgrund der natürlichen Ertragsbedingungen, insbesondere der Bodenbeschaffenheit, der Geländegestaltung und der klimatischen Verhältnisse. Sie wird anhand der Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung berechnet und bildet eine der Grundlagen für die Einheitsbewertung und damit für die Besteuerung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens. Sie ist das Produkt einer Fläche in Ar und der Acker- oder Grünlandzahl und wird vor allem zur steuerlichen Bewertung der Flächen herangezogen, so dass diese berechnete Ertragsmesszahl hier nicht zum Tragen kommt.<sup>34</sup>

Um eine vergleichbare Bewertung der Flächen zu erhalten, wird nachfolgend die Ertragsmesszahl nach Bodenschätzung (Ackerzahl) angewendet. Gemäß den Informationen des Landesamtes für Geologie und Bergbau ist die Ertragsmesszahl nach Bodenschätzung gleich dem Begriff Ackerzahl<sup>5</sup> und für diese Zwecke anzuwenden.

Die Ertragsmesszahl (Ackerzahl) der Plangebiete liegt im Bereich von 20 bis 40 sowie 40 bis 60 (Fläche A) bzw. 20 bis 40 (Fläche B). Der landesweite Durchschnitt in Rheinland-Pfalz liegt bei 35<sup>6</sup>, der ortsspezifische wird für die Gemarkung Höheinöd mit 40 angegeben<sup>7</sup>. Als weiterer Vergleichswert wird die regionaltypische Ertragsmesszahl (Ackerzahl) nach Bodenschätzung für die VG Walfischbach-Burgalben genutzt, die bei 37,6 liegt.

<sup>2</sup> Vierte Teilfortschreibung LEP IV (Stand 01/2023)

<sup>3</sup> Statistisches Landesamt RLP, Zugriff: 06/2023

<sup>4</sup> Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz - BodSchätzG) - § 9 Ertragsmesszahl

<sup>5</sup> <https://www.lgb-rlp.de/karten-produkte/online-karten/onlinebodenkarten/bfd5l.html>, Zugriff: 07/2023

<sup>6</sup> [https://mdi.rlp.de/fileadmin/03/Themen/Landesplanung/Dokumente/Landesentwicklungsprogramm/4.TF/Lesefassung\\_Mdl\\_-\\_nach\\_4.\\_TF\\_LEP\\_IV.pdf](https://mdi.rlp.de/fileadmin/03/Themen/Landesplanung/Dokumente/Landesentwicklungsprogramm/4.TF/Lesefassung_Mdl_-_nach_4._TF_LEP_IV.pdf)

<sup>7</sup> <https://www.lfst-rlp.de/unsere-themen/grundsteuer/unsere-service-fuer-sie-luf>



Abbildung 4: Ertragsmesszahlen (Ackerzahlen) für die geplanten Flächen A und B<sup>8</sup>

Nach oben stehender Darstellung liegen somit 3 Flächen knapp über der ortsspezifischen durchschnittlichen Ackerzahl von 40.

## 2.2 Regionaler Raumordnungsplan

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV, 2020) stellt die Plangebiete folgendermaßen dar:

Die geplante Fläche A tangiert regionalplanerische Ziele, Fläche B grenzt unmittelbar an solche Zielflächen an.

Fläche A tangiert im Südosten ein Vorranggebiet Landwirtschaft. Der Umfang der betroffenen Fläche beträgt ca. 2,2 ha und ist eine kleinere Ausstülpung des großflächigen Vorranggebietes in westliche Richtung. Ebenfalls wird das Vorranggebiet Biotopverbund im südwestlichen Bereich auf einer Fläche von ca. 1,34 ha tangiert.

Fläche B berührt keine regionalplanerischen Zeile, sondern grenzt lediglich an. Sie wird als sonstige Freifläche dargestellt.

<sup>8</sup> Projekt des Lenkungsausschusses für Geodateninfrastruktur Rheinland-Pfalz (<https://www.geoportal.rlp.de>), Eigene Darstellung, Zugriff 07/2023

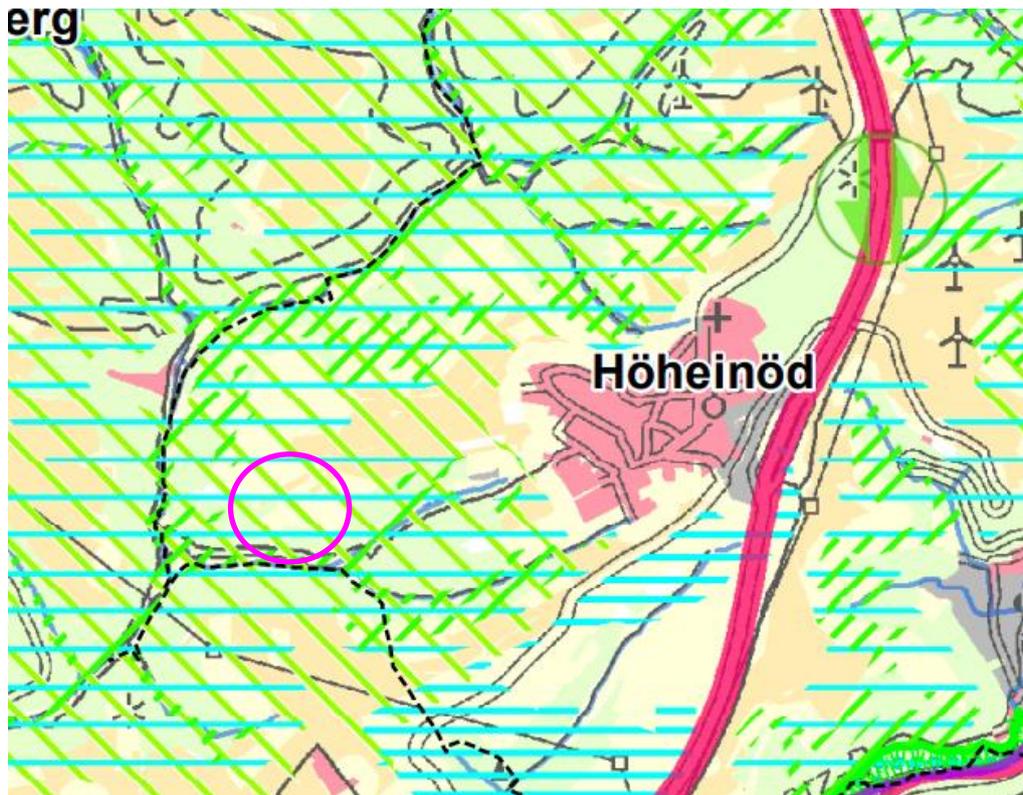


Abbildung 5: Regionalplanerische Festlegungen (lila: Lage der Planungsflächen)

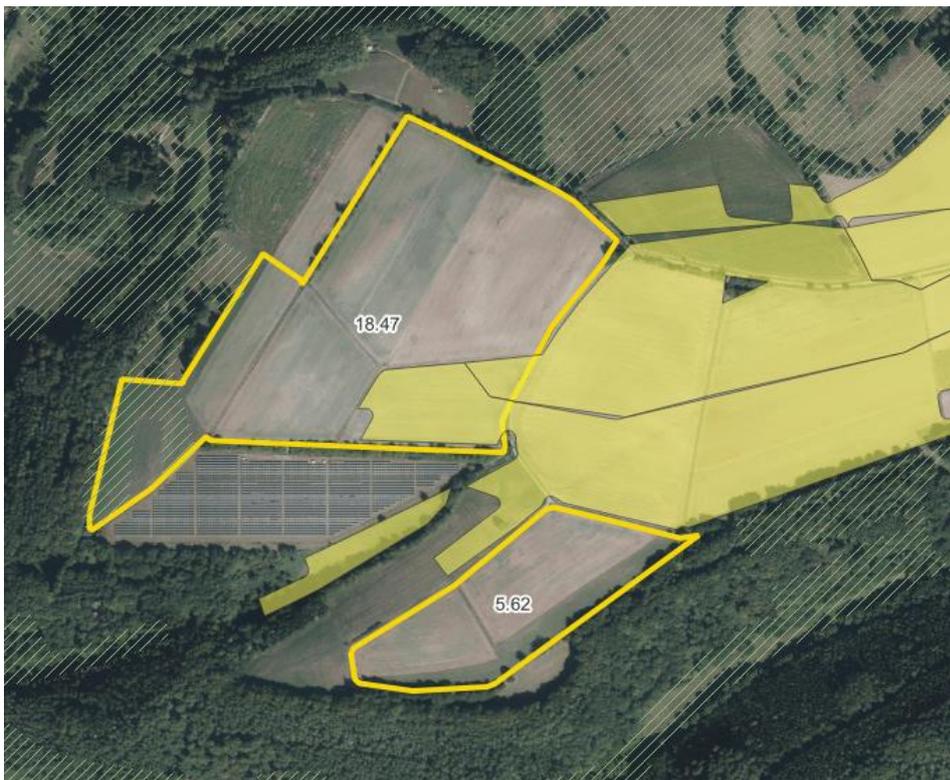
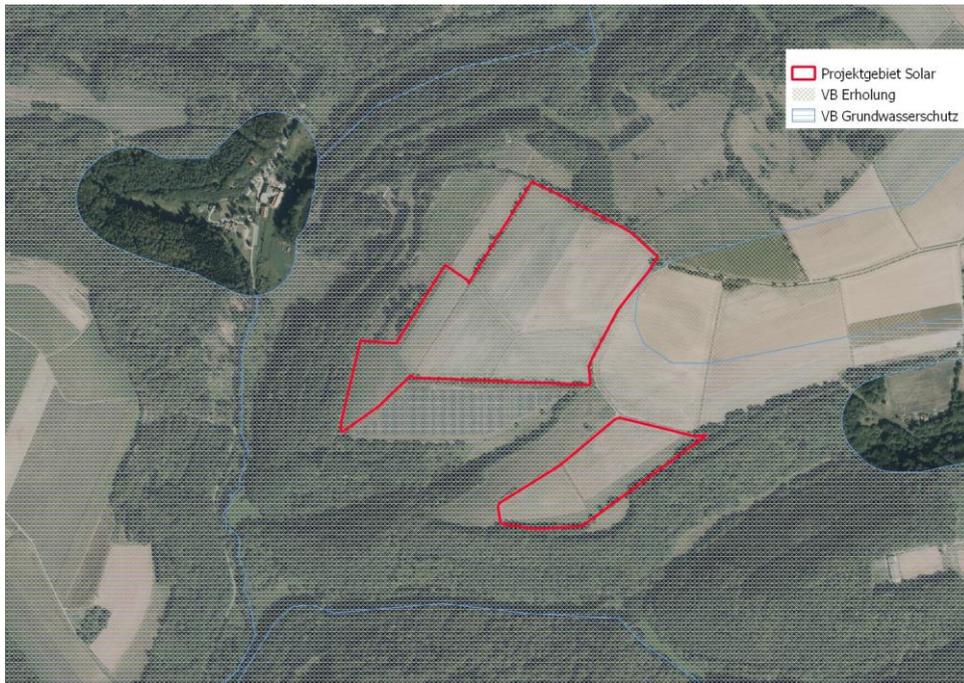


Abbildung 6: Überlagerung mit Vorranggebiet Landwirtschaft (gelb dargestellt) sowie Biotopverbund (grün schraffiert)

Weiterhin werden folgende Vorbehaltsflächen der Regionalplanung berührt: beide Flächen liegen vollständig jeweils im Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus sowie Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz.



**Abbildung 7: Vorbehaltsgebiete, die das Projektgebiet tangieren (Quelle: ROP Westpfalz)**

Weitere Ziele oder Grundsätze der Regionalplanung werden in Bezug auf das Plangebiet nicht berührt. Somit sind keine weiteren Zielkonflikte in Bezug auf die Regionalplanung erkennbar.

## 2.3 Bauleitplanung

Bisher waren großflächige Photovoltaikanlagen als selbstständige Anlagen im Außenbereich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig, da es sich nicht um eine Privilegierung im Außenbereich nach § 35 BauGB handelte. Das heißt, Planungsrecht war i.d.R. nur über Bebauungsplan möglich.

Seit 01.01.2023 sind FFPV-Anlagen jedoch auf bestimmten Flächen bauplanungsrechtlich privilegiert (Teilprivilegierung). Nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB sind Vorhaben, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen im Außenbereich zulässig, wenn:

- öffentliche Belange nicht entgegenstehen,
- eine ausreichende Erschließung gesichert ist,
- sie auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern errichtet werden.

Vorliegende Planung erfüllt jedoch **nicht** die Anforderungen der Teilprivilegierung, so dass Planungsrecht über eine Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans geschaffen werden muss.

### 2.3.1 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wald Fischbach-Burgalben ist derzeit in Fortschreibung, jedoch ist diese noch nicht abgeschlossen. Somit ist der derzeit wirksame FNP Grundlage des Verfahrens.

Für die Planflächen A und B in der Gemarkung Höheinöd ist bisher Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt, so dass eine Einzeländerung des FNP erforderlich ist, um die entsprechenden Planungsgrundlagen für die weiteren Planungsschritte zu schaffen. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 7 BauGB ist demnach erforderlich.

Im Rahmen der **6. Änderung** des Flächennutzungsplans soll die Darstellung von landwirtschaftlicher Fläche in Sonderbauflächen Photovoltaik geändert werden.

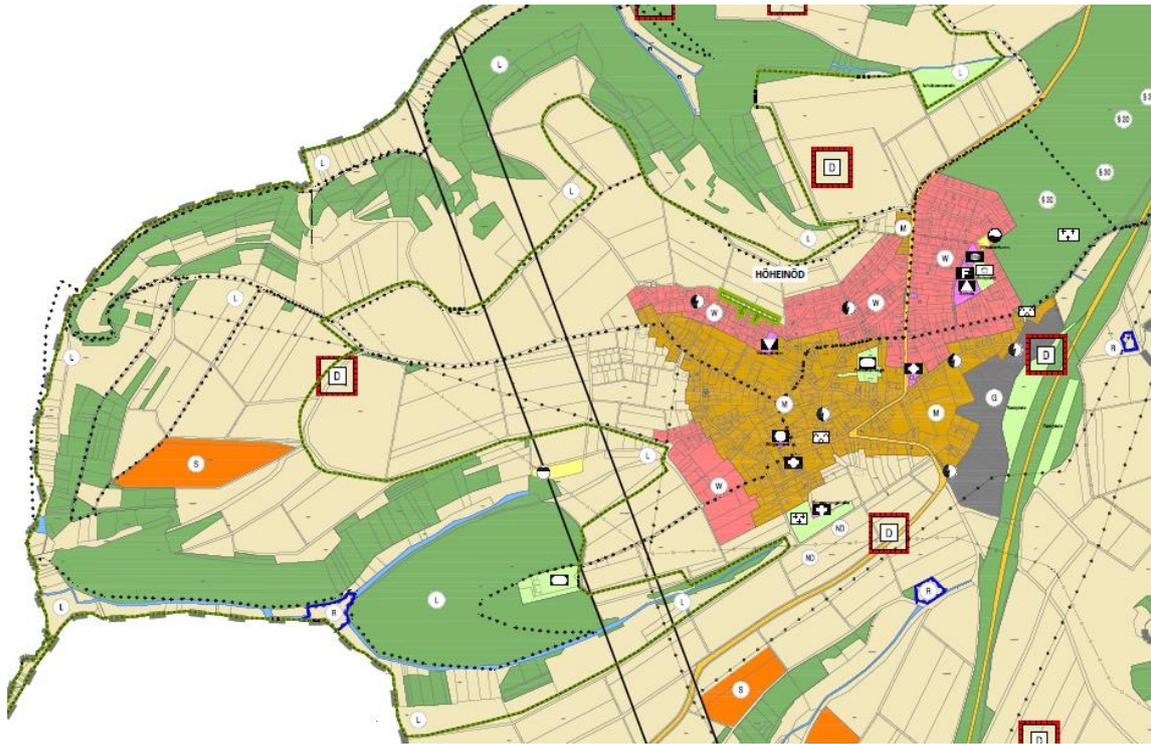


Abbildung 8: Aktuell rechtskräftiger Flächennutzungsplan

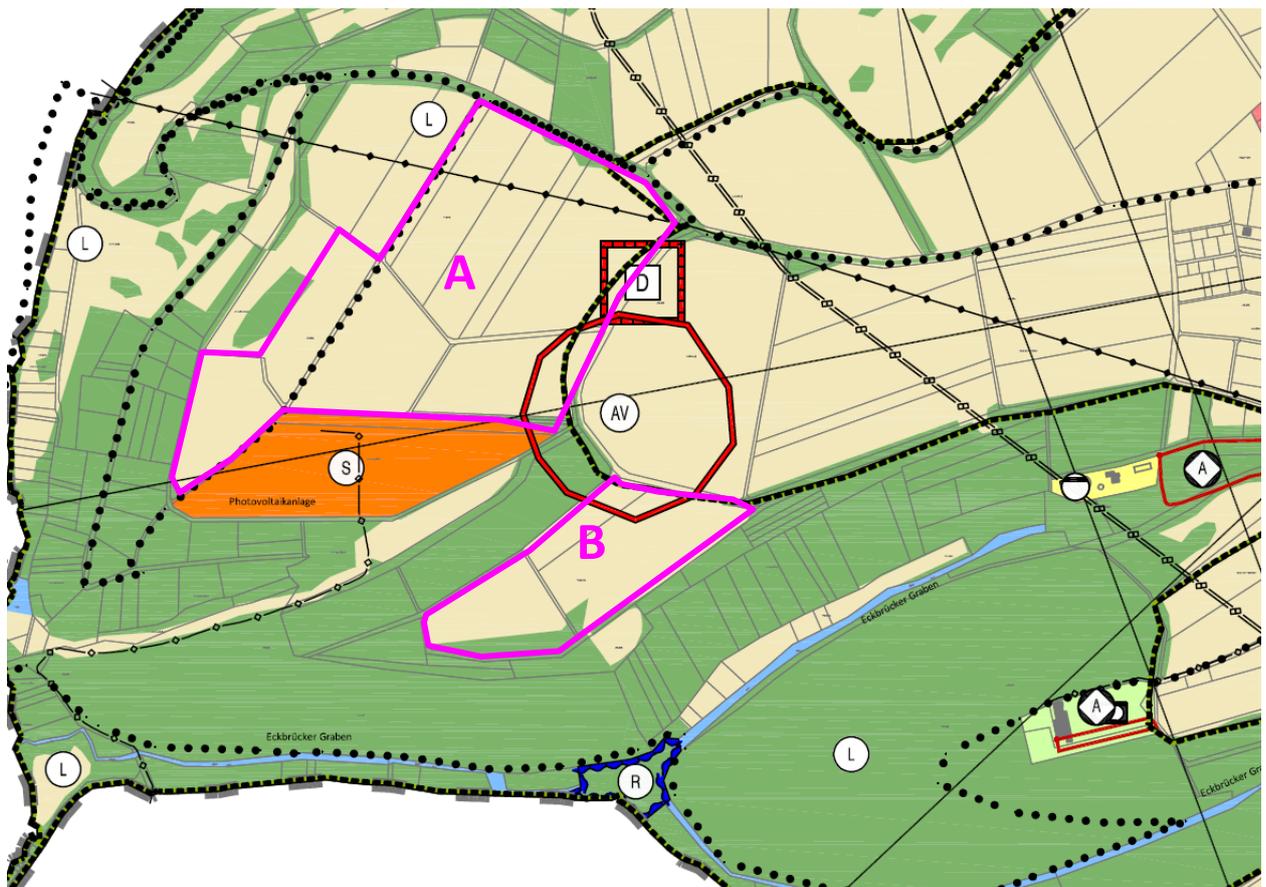


Abbildung 9: Lage des geplanten Sondergebietes „Solar“

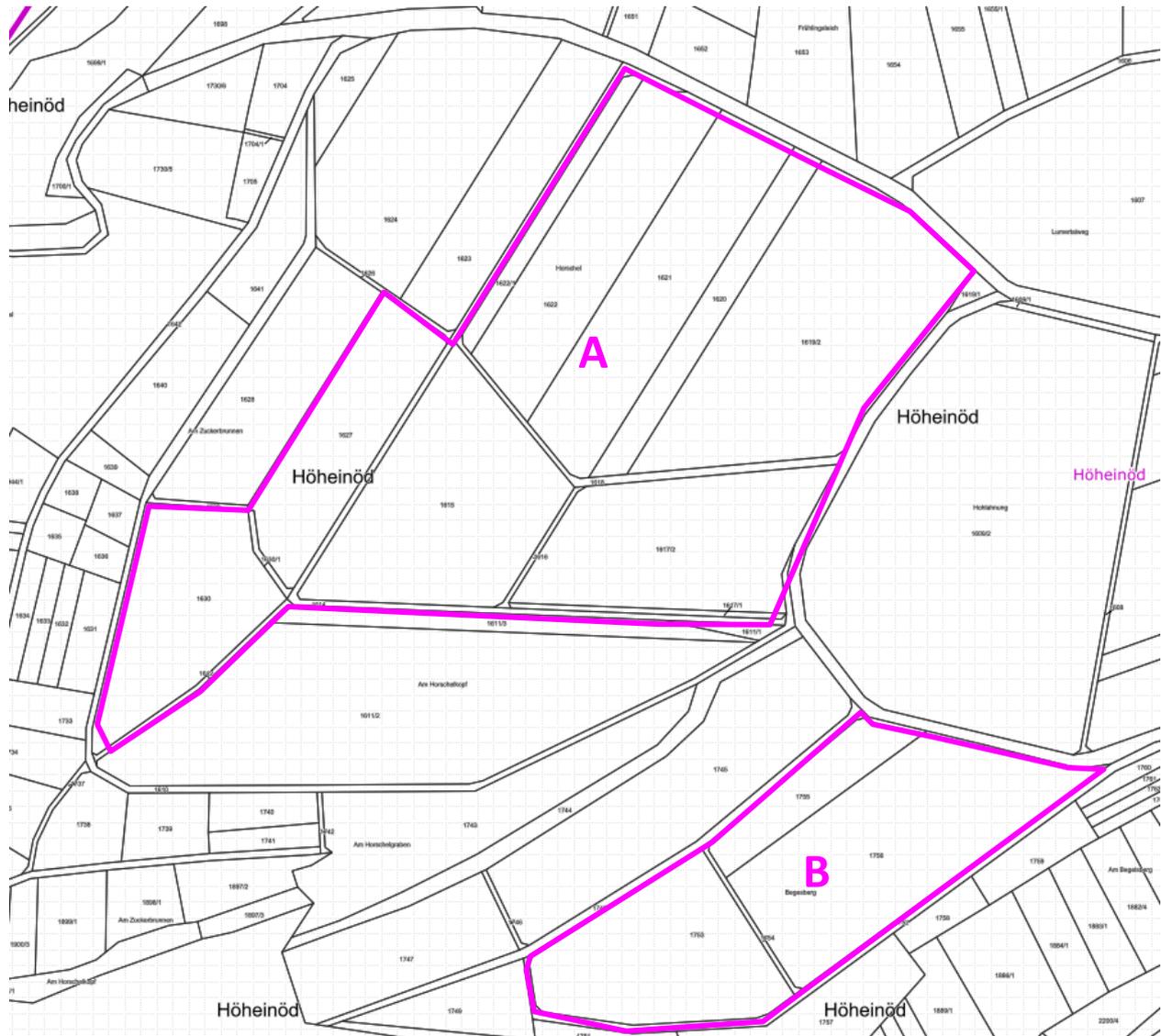
### 2.3.2 Bebauungsplan

Parallel zur Einzeländerung des Flächennutzungsplans wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Der entsprechende Beschluss hierzu wurde am 13.06.2023 im Ortsgemeinderat Höheinöd gefasst.

### 3 RAUM- UND SIEDLUNGSSTRUKTURELLE AUSGANGSLAGE SOWIE BEEINFLUSSUNG DER RAUM- UND SIEDLUNGSSTRUKTURELLEN ENTWICKLUNG

#### 3.1 Vorhabenfläche/ Projektbeschreibung

Das Planvorhaben umfasst folgende Flurstücke: 1615, 1616, 1617/2, 1618, 1619/2, 1620, 1621, 1622, 1622/1, 1627, 1630, 1630/1, 1755, 1756, 1754, 1753 und anteilig 1614. Die Flächengröße beträgt ca. 24 ha.



**Abbildung 10:** Verortung des Vorhabens auf der Liegenschaftskarte Rheinland-Pfalz<sup>9</sup>

Die geplante PV-Anlage hat, basierend auf eine vorläufige Modulbelegungsplanung, eine Gesamtleistung von ca. 23,9 MWp, wobei etwa 18,26 MWp auf PV-Fläche A und die restlichen 5,64 MWp auf PV-Fläche B entfallen.

Im Einzelnen besteht die Anlage aus den folgenden Komponenten: PV- Module, Gestelle (Modultische), Wechselrichter und Trafostation sowie aus der Verkabelung der elektrischen Komponenten untereinander. Zudem ist geplant, eine unterirdische 20 kV-Anschlussleitung zur Verteilung der Energie zur Übergabestation und zur Einspeisung in das vorhandene öffentliche Stromnetz zu verlegen.

Die nördlichen Flurstücke (Flurstücke 1619/2, 1620, 1621, 1622/1) werden zudem von einer 20-kV-Mittelspannungsfreileitung der Firma Pfalzwerke Netz AG durchquert.

<sup>9</sup> [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php), Zugriff: 08/2023

## Technische Beschreibung des Vorhabens

Auf der ca. 18,5 Hektar großen PV-Fläche A ist derzeit die Installation von etwa 30.432 Photovoltaikmodulen und 68 Wechselrichtern geplant. Der Zugang zum Grundstück erfolgt über den bestehenden Zufahrtsweg (Flurstück 1614), der bereits für den vorhandenen Solarpark genutzt wird. Innerhalb des Solarparks sollen auf den Grundstücken 1616, 1618, 1621 und 1620 Wartungswege angelegt werden, entlang derer auch die Platzierung von fünf Trafostationen (5x 3150 kVA) vorgesehen ist.

Die restlichen 9.408 Module und 21 Wechselrichter sollen auf der ca. 5,6 Hektar großen PV-Fläche B installiert werden, die über einen im Nordosten angrenzenden Feldweg (Flurstück 1748) erschlossen wird. Auch hier wird innerhalb des Projektfeldes auf der Liegenschaft 1754 ein Wartungsweg angelegt, entlang dessen zwei Trafostationen (2x 2500 kVA) errichtet werden sollen.

Insgesamt könnten im gesamten Projekt nach aktuellen Berechnungen (Stand 07/2023) etwa 39.840 Photovoltaikmodule mit je 600 Wp zum Einsatz kommen, woraus eine Gesamtleistung von 23.904 kWp resultiert. Die Module werden nach einer vorläufigen Modulbelegungsplanung in vertikaler Position in drei Modulreihen je Tisch nach Süden angeordnet. Als Wechselrichter sind dezentrale Einheiten mit je 250-350 kW Leistung vorgesehen. Für die Umspannung von 800 VAC auf 20 kV werden voraussichtlich 2x 2500 kVA und 5x 3150 kVA Transformatoren eingesetzt.





Abbildung 11: vorläufiger Modulbelegungsplan<sup>10</sup>

Am Umspannwerk Biebermühle der Pfalzwerke Netz AG wird eine Übergabestation errichtet, die mit dem Solarpark verbunden ist.

### Netzanschluss

Die ca. 3,5 bis 5 km lange 20 kV-Leitung, welche die PV-Anlage an das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens (Pfalzwerke Netz AG) anbindet, wird erdverlegt. Die Verlegung erfolgt nach den gültigen TAB's der Pfalzwerke Netz AG.

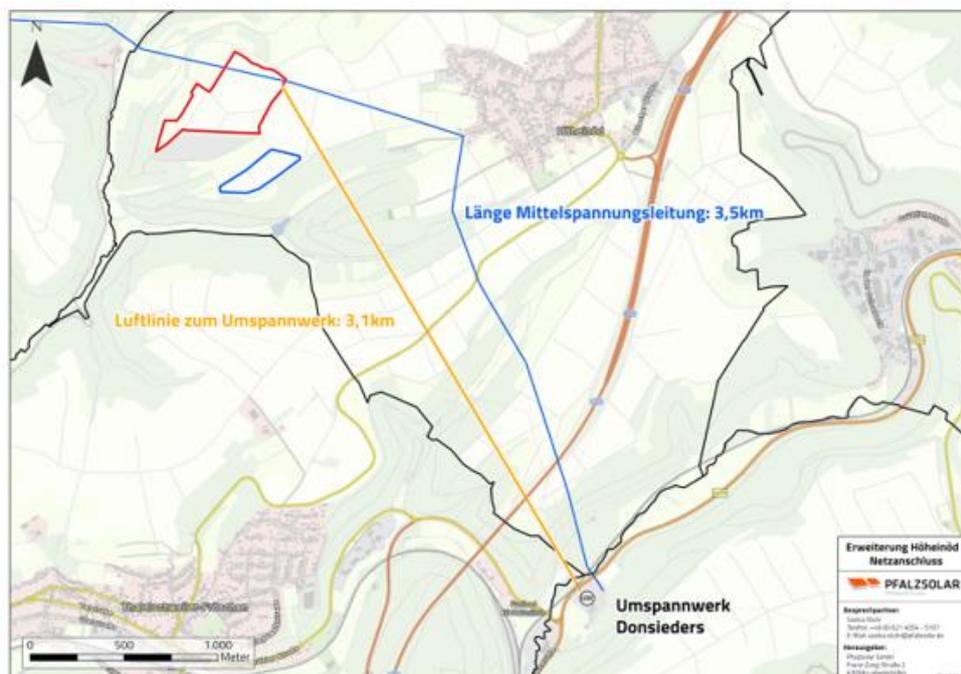


Abbildung 12: Netzanschluss<sup>11</sup>

### Technische Ausgestaltung

Die Module werden in drei vertikalen Reihen übereinander montiert. Der lichte Abstand der Reihen beträgt etwa 3,5 Meter. Die Längsträger der Unterkonstruktion bestehen aus verzinktem Stahl und werden durch eine Tragkonstruktion aus Stützen und ggf. Windverband unterstützt. Die Pfosten werden mit einer Tiefe von ca. 1,5 bis 1,8 Metern im Boden verankert. Es ist keine weitere Fundamentierung neben diesem Rammfundament erforderlich oder geplant.

Alle Bauteile, einschließlich der Längsträger und Pfosten, sind korrosionsschutzgeschützt (verzinkter Stahl oder Aluminium). Durch diese Korrosionsschutzmaßnahmen wird die Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Konstruktion gegenüber Witterungseinflüssen und anderen Umgebungsbedingungen gewährleistet.

Die Konstruktion ermöglicht eine Neigung der Photovoltaikmodule um ca. 20 Grad. Bei der PV-Fläche 1 werden die Module voraussichtlich etwa um 13 Grad (Azimut) nach Südwesten ausgerichtet werden. Bei PV-Fläche 2 beträgt Ausrichtung ca. 36 Grad nach Südosten. Die Unterkante der geneigten Modulflächen befindet sich etwa 0,8 Meter über der Geländeoberfläche, während die Oberkante der Modulfläche ma-

<sup>10</sup> PFALZSOLAR GmbH; 26.07.2023

<sup>11</sup> PFALZSOLAR GmbH; 10.07.2023

ximal 3,1 Meter hoch ist. Der lichte Abstand zwischen den Reihen von 3,5 Metern ergibt sich aus der Notwendigkeit, eine gegenseitige Verschattung der Photovoltaikmodule zu minimieren.

### **Geplante Abstände/ Einfriedungen/ Begrünung**

In der derzeitigen Planung werden folgende **Abstände** berücksichtigt, die sich jedoch je nach planungsrechtlichen Vorgaben noch ändern können:

- Zaun zu Modultisch: 3 m
- Lichter Abstand zu den Modultischen untereinander: 3,5 m
- Waldabstand: 15-30 m
- Abstand zum Feldweg: 1-3 m
- Schutzstreifen zur Überlandleitung links und rechts: 20 m

Die **Zaunanlage** besteht aus einem 2 m hohen Gitterstabmattenzaun plus Übersteigschutz. Um sicherzustellen, dass weiterhin Kleintiere hindurchkommen können, wird der Gitterstabmattenzaun alle etwa 9 Meter mit einem Kleinsäugerschlupf (20x20 cm) versehen oder mit einem Bodenabstand von 15 cm installiert. Das Eingangstor für Fläche A wird als rund 5 m breite Stahlkonstruktion zweiflügelig mit einer Gitterstabmattenfüllung an der Südseite des Geländes errichtet. Fläche B wird über ein Eingangstor gleichen Typs an seiner Nordseite erschlossen.

Die erforderlichen **Begrünungsmaßnahmen** werden im Rahmen der Konkretisierung der Planung sowie im Laufe der Bauleitplanung festgelegt. Voraussichtlich soll im Osten der Fläche A eine Obstbaumreihe als optische Abschirmung zu dem zur Naherholung genutzten Feldweg geplant werden. Des Weiteren ist das Anlegen von geeigneten Strukturen für Kleinsäuger im nördlichen Bereich angedacht.

### **3.2 Landespflegerische Ersteinschätzung**

Die Flächen im Plangebiet werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Bei Teilflächen im Süden und Südwesten handelt es sich um artenarmes Grünland. Die Flächen fallen nicht unter den gesetzlichen Pauschalschutz, da die Kriterien gemäß § 15 LNatSchG sowie § 30 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Es liegt nach aktuellem Kenntnisstand unter Einhaltung der Vorgaben des § 44 BNatSchG kein artenschutzrechtliches Tabukriterium vor. Weitere Betrachtungen sind im Rahmen des nachgeordneten Bauleitplanverfahrens in Abstimmung mit der zuständigen UNB vorgesehen, um das artenschutzfachliche Konfliktpotenzial der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage abschließend zu beurteilen und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren. Dabei sollen, soweit möglich, Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der geplanten Anlagenfläche und entlang der Zaunanlage realisiert werden, um landwirtschaftliche Nutzflächen weiter zu entlasten.

### **3.3 Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über bestehende, teils zu ertüchtigende Wirtschaftswege. Das Plangebiet ist über die Langgasse im Süden sowie über Baulasten voll erschlossen. Zusätzliche Zu- und Abfahrt sind nicht geplant.

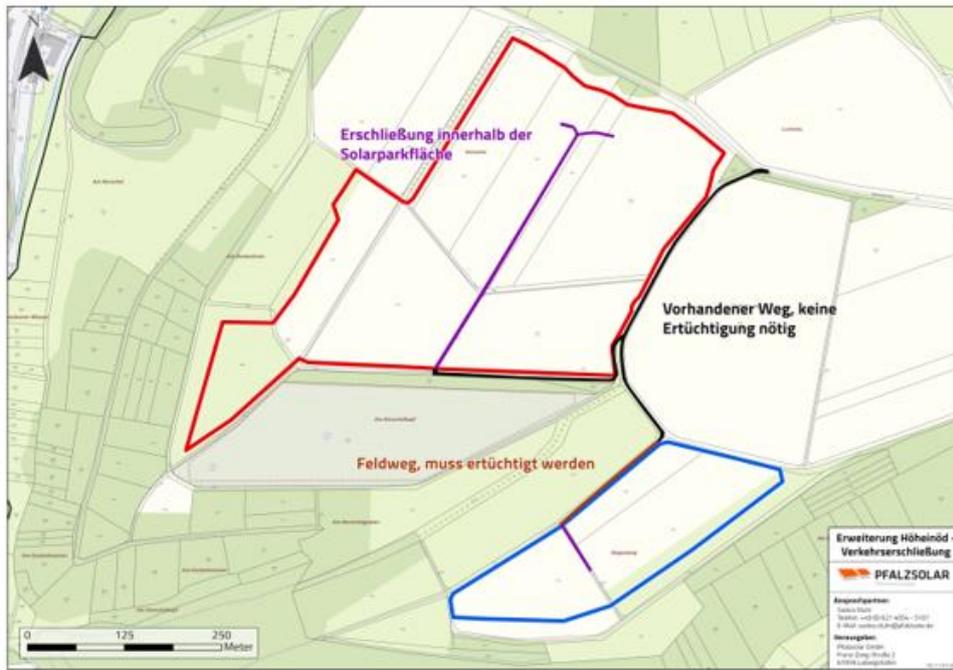


Abbildung 13: geplante Verkehrserschließung<sup>12</sup>

### 3.4 Rahmenvorgaben zur Umsetzung

Nach Aufgabe und Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage kann die Fläche wieder landwirtschaftlich nutzbar gemacht werden. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes entsteht Bauland, das zudem nicht dem Grünlandumbruchverbot unterliegt.

Die Wiederherstellung der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung nach Rückbau der FFPV ist durch die Aufhebung des Bebauungsplans durch Beschluss durch die Gemeinde möglich.

## 4 SONSTIGE PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

### 4.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Das Vorhaben unterliegt nicht der Förderung durch das EEG, da es nicht die entsprechenden Vorgaben erfüllt.

### 4.2 Klimaschutzkonzept 2013

Der Landkreis Südwestpfalz hat im Jahr 2013 ein Klimaschutzkonzept aufgestellt, um das Thema Klimawandel, Reduzierung der Treibhausgase sowie Beschleunigung der Energiewende frühzeitig anzugehen und für die Region mitzubestimmen.

Im Konzept wurden auch die Ausbaupotenziale im Bereich der Photovoltaik auf Freiflächen untersucht und Möglichkeiten nachgewiesen.

## 5 ALTERNATIVEN ZUM STANDORT

Zentraler Gegenstand bei der Prüfung der Raumverträglichkeit ist die Überprüfung von ernsthaft in Betracht kommenden Trassen- und Standortalternativen.

Auf Verbandsgemeindeebene wurde sich bereits mit Standorten für FFPV auseinandergesetzt. In verschiedenen politischen Sitzungen der Verbandsgemeinde wurde der Ausbau der erneuerbaren Energien

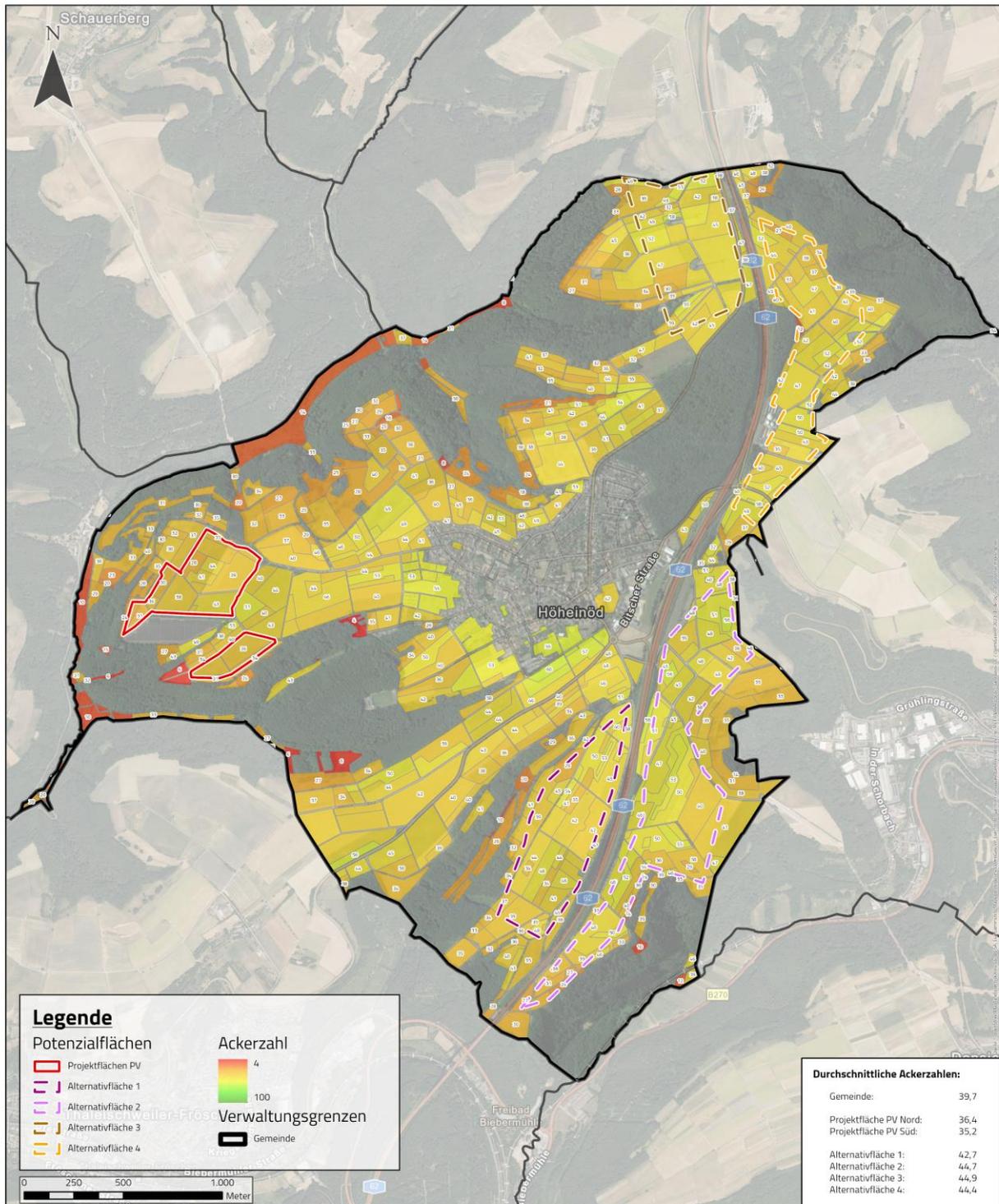
<sup>12</sup> PFALZSOLAR GmbH; 10.07.2023

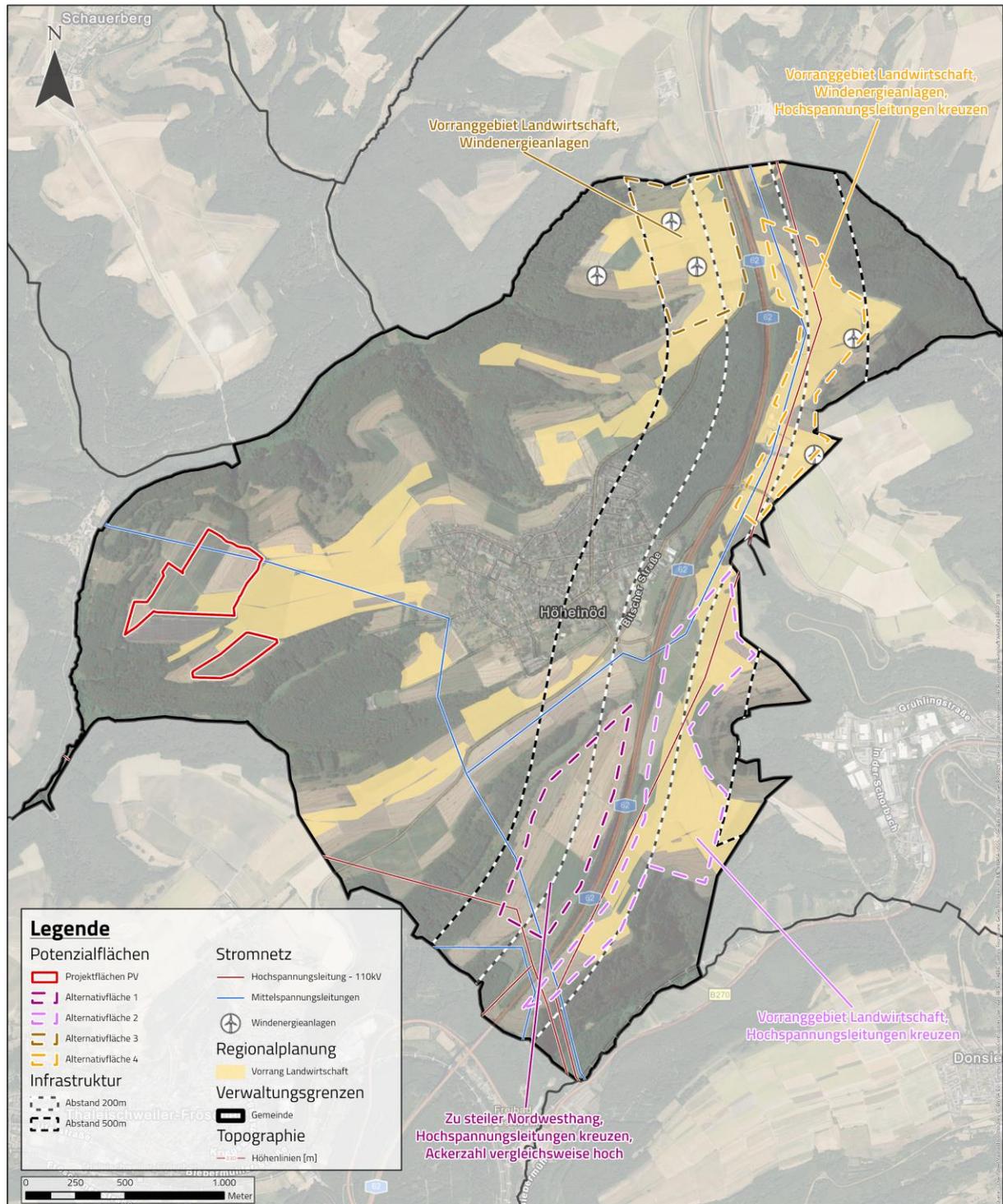
in der Sparte Freiflächenphotovoltaik thematisiert und in den einzelnen Ortsgemeinden die bestehenden Standortalternativen thematisiert, diskutiert und beschlossen, so dass folgende Standorte/ Bereiche bis dato festgelegt wurden:

- **Geiselberg:** Standortfestlegung ist noch nicht abschließend geklärt, Restriktion: Biosphärenreservat
- **Heltersberg:** keine Infos zu FFPV-Planungen, Restriktion: Biosphärenreservat, Holzland, keine geeigneten Flächen, Dach-PV auf gemeindeeigenen Liegenschaften geplant
- **Hermersberg:** aufgrund der landwirtschaftlichen Flächeninanspruchnahme (Milchbetriebe) ist eine großflächige FFPV-Planung nicht absehbar; Erneuerbare Energien werden hier vorrangig durch die Windkraft erzeugt
- **Horbach:** noch keine abschließende Standortfestlegung; teilweise Biosphärenreservat
- **Schmalenberg:** Keine FFPV-Planungen vorgesehen, zuerst sollen die Dächer mit PV-Modulen eingedeckt werden; Restriktion: Biosphärenreservat, Holzland
- **Steinalben:** Planung einer großflächigen FPV-Anlage östlich der B270, Seetal, Restriktion: Biosphärenreservat und Vorranggebiet Landwirtschaft
- **Waldfischbach-Burgalben:** keine FFPV-Planungen, geeignete Flächen evtl. auf Höhenrücken, Gemarkung Burgalben - Richtung Höheinöd

Des Weiteren wurden auch die Flächen im Bereich der Teilprivilegierung (200m Korridor) sowie der EEG-Förderung (500m Korridor) entlang der Autobahn A62 auf mögliche Standorte hin überprüft, jedoch insgesamt aufgrund verschiedener Faktoren verworfen. Nachfolgende Karte stellt diese Alternativenprüfung (Pfalzsolar) als Übersicht dar.

Die Standorte fallen weitgehend wegen flächiger Lage in Vorranggebieten Landwirtschaft, hochwertigen Ackerflächen über dem regionalen Durchschnitt, Querung durch Hochspannungsleitungen oder aufgrund ungünstiger Topografie/ Besonnung aus der weiteren Betrachtung heraus.





**Abbildung 14:** Darstellung Ackerzahlen in der Gemarkung sowie Alternativenprüfung entlang der A62 (Pfalz solar)

Die Gemeinde Höheinöd hat im August 2021 bereits die hier im Dokument benannten Flächen durch Beschluss im Ortsgemeinderat festgelegt: „Seitens der Gemeinde wird die räumliche Erweiterung der bestehenden PV-Freiflächenanlage im Außenbereich in der Gewanne Horschelkopf befürwortet. Die Errichtung einer weiteren PV-Freiflächenanlage an einem anderen Standort im Außenbereich innerhalb der Gemarkung Höheinöd wird abgelehnt.“ Ziel ist es für die Ortsgemeinde Höheinöd dabei, eine räumliche Zersplitterung von mehreren Kleinanlagen innerhalb des Gemarkungsgebietes aus planerischen Gesichtspunkten zu vermeiden und eine Neuplanung in räumlicher Nähe zur bestehenden FPV-Anlage am Horschelkopf zu konzentrieren.

Des Weiteren wurde der gewählte Standort -Horschelkopf- von zahlreichen Betreiberfirmen favorisiert, da sich dieser durch den Anschluss an die dort bereits bestehende FreiflächenPhotovoltaikanlage anbie-

tet. Dadurch sind bereits weitgehend die technischen und verkehrlichen Grundvoraussetzungen für die Realisierung gegeben.

Des Weiteren werden – aufgrund der geringen Inanspruchnahme von Flächen mit regionalplanerischer Zielbelegung – die Grundzüge des regionalen Raumordnungsplans nicht berührt. Somit ist hier eine Erweiterung der Nutzung zu bevorzugen, anstatt in andere unbelasteten Bereiche einzugreifen.

Weiterhin besteht durch die bestehende FFPV-Anlage an diesem Standort eine gewisse Vorbelastung des Landschaftsbilds. Eine Störwirkung der Naherholungsfunktion in diesem Bereich kann jedoch durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen weitgehend ausgeschlossen werden, so dass eine Konzentration an diesem Ort dazu beiträgt, keine Eingriffe in andere unbelastete Bereiche vorzunehmen.

Seitens der Ortsgemeinde Höheinöd wurden in den letzten 3 Jahren große Anstrengungen unternommen, um eine Realisierung der FFPV-Anlage zu unterstützen. Insbesondere die Flächensicherung war mit erhöhtem und zeitintensiven Aufwand verbunden (Abhaltung zahlreicher Eigentümerversammlungen, Gespräche mit Betreiberfirmen, Auswahlentscheidung der Betreiberfirmen im Nachgang zum Interessenbekundungsverfahren, Vor-Ort Termin mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, etc.).

Um eine breite Akzeptanz bei den Bürgern zu erzielen, wurde bereits im Mai 2023 in einer Einwohnerversammlung das Projekt erläutert, was auf positive Resonanz bei den Bürgern stieß.

Der Gemeinderat Höheinöd fasste daraufhin am 13.06.2023 den formellen Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Bezeichnung: „Erweiterung Solarpark Am Horschelkopf“), der Verbandsgemeinderat beschloss entsprechend am 14.06.2023 die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

### **Nullvariante: Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde die bestehende ackerbauliche Nutzung bestehen bleiben. Es wird voraussichtlich zu keinen Änderungen kommen. Auswirkungen auf die Schutzgüter bleiben weitestgehend unverändert.

Intensive landwirtschaftliche Nutzung kann jedoch langfristig negative Auswirkungen auf Boden, Wasser etc. haben. In der näheren Umgebung des Plangebiets, etwa 1,3 km südlich, befindet sich bereits ein durch Phosphat eutrophiertes Gebiet. Der westlich des Plangebietes liegende Schauerbach ist zudem als Gewässerkulisse mit Anwendungsverbot nach PflSchAnWV ausgewiesen.

Weitere intensive landwirtschaftliche Nutzung im Gebiet und seiner Umgebung kann dazu beitragen, den Zustand des bereits eutrophierten Grundwasserkörpers und seiner Gewässer weiter zu verschlechtern. Somit ist bei Nichtdurchführung der Planung von einer weiterhin bestehenden Belastung sowie ggf. von einer Verschlechterung auszugehen.

## **6 BESCHREIBUNG DER SONSTIGEN ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE SIEDLUNGS- UND INFRASTRUKTUR SOWIE DIE UMWELT**

### **6.1 Schutzgut Natur und Landschaft**

#### **6.1.1 Beschreibung**

Die Planflächen liegen in der Großlandschaft pfälzisch-saarländischen Muschelkalkgebiet, im Landschaftsraum Sickinger Höhe (180.2) als Teil des Zweibrücker Westrich (180).

Die Sickinger Höhe ist eine Landschaft, die geprägt ist von einem kontrastreichen Wechsel aus ackerbaulich genutzten Hochflächen und davon scharf abgegrenzten bewaldeten Tälern.

Diese Täler bestehen zum großen Teil aus Wiesentälern mit nur schmalen Sohlen, wobei sich in den Haupttälern größere Feuchtgebiete mit Nasswiesen, Röhrichtern und Großseggenrieden befinden. Die oft bewaldeten Talhänge sind abhängig von den Unterschieden im Gestein oft treppenartig gegliedert und bedeckt von flachgründigen, nährstoffarmen Böden. Gelegentlich existieren Altbestände naturnaher Laubwälder.

Die Übergangsbereiche zu den Hochflächen sind geprägt von Wiesen und Weiden, häufig gegliedert durch Kleinwaldbestände und Gehölzstrukturen. Die Hochfläche mit fruchtbareren Böden (Oberer Buntsandstein mit Resten von Muschelkalkvorkommen) wird größtenteils ackerbaulich genutzt.

Der hier liegende Ort Höheinöd hat bis heute größtenteils den dörflichen Charakter behalten, wobei es allerdings in Teilbereichen auch deutliche bauliche Überformungen, insbesondere durch gewerbliche Bauten, gibt. In ihrer Nähe befinden sich vor allem entlang der schwerer zugänglichen Hänge noch vereinzelte Reste der ursprünglichen Streuobstgürtel.



Abbildung 15: Luftaufnahme Sickingen Höhe<sup>13</sup>

Beide Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Wallhalbtal-Schauerbachtal“ (LSG-7340-115).



Abbildung 16: Verortung der geplanten Flächen hinsichtlich Landschaftsschutzgebiet (Eigene Darstellung auf Grundlage Google Luftbild)

### 6.1.2 Auswirkungen

Die beiden Flächen sind in unmittelbarer Nähe zu der bereits bestehenden FFPV-Anlage vorgesehen. Weiterhin werden sie durch Waldflächen im Süden, Westen und Norden eingeschlossen. Teilflächen sind bedingt von der Ortslage Höheinöd einsehbar. Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen durch die Module selbst sowie ergänzende Nebenanlagen.

Zur Verminderung des Eingriffs auf die Natur und Landschaft können an geeigneten Stellen Neupflanzungen entlang der Einzäunung vorgesehen werden, um die Einsehbarkeit von der Ortsrandlage von

<sup>13</sup> Darstellung Landschaftsplan VG Waldfischbach-Burgalben, WSW & Partner GmbH, Stand Entwurf 2022

Höheinöd zu verringern. Erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Landschaft sind nicht zu erwarten. Eine abschließende Beurteilung erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Bauleitverfahrens.

Gewisse Beeinträchtigung durch visuelle Wirkungen auf das Landschaftsbild sind zu erwarten, da es sich bei den Photovoltaikanlagen um landschaftsfremde Objekte handelt. Durch die Ausrichtung der Module nach Süden in Richtung Wald, wie die bestehende FFPV-Anlage, lassen sich mögliche Reflexionen in Richtung der Ortslage verhindern.

Hinsichtlich der Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes sieht die Schutzgebietesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wallhalbtal-Schauerbachtal“ Landkreis Südwestpfalz vom 05.02.1979, zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 in § 1 Abs. 3 Nr. 1 vor, dass die Vorgaben der §§ 3 – 6 der Rechtsverordnung nicht „für Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, für die eine bauliche Nutzung festgesetzt ist [gelten]; dies gilt auch für einen künftigen Bebauungsplan ab dem Zeitpunkt seiner Rechtsverbindlichkeit (§ 10 BauGB).“

Die Belange des Landschaftsschutzes sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen und abzuwägen.

## 6.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

### 6.2.1 Schutzgebiete, geschützte Biotope, Biotopkartierung

Es sind keine Natura 2000-Schutzgebiete im Gebiet oder in der Nähe des Gebietes vorhanden. Gleiches gilt für geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile. Auch Naturparke oder die Lage in Biosphärenreservaten finden sich nicht.

Allerdings liegen beide Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Wallhalbtal-Schauerbachtal“ (LSG-7340-115).

Überwiegend handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen (HA0). Im Südwesten und Süden befinden sich artenarme Fettwiesen und -streifen (EA0). Gesetzlich geschützte Biotope sind keine vorhanden.

Als heutige potenzielle natürliche Vegetation<sup>14</sup> würde sich das Plangebiet folgendermaßen darstellen:

Kartiereinheit	BAb
Haupteinheit	Hainsimsen-Buchenwald u.a.
Untereinheit Basengehalt	relativ reich
Untereinheit Bodenfeuchte	
Untereinheit Klima	
Standorteigenschaft Basenstufe	mäßig gering
Standorteigenschaft Basenmerkmal	mäßig gering
Standorteigenschaft Feuchtestufe	frisch
Standorteigenschaft Feuchtemerkmal	frisch
Standorteigenschaft Klimamerkmale	mittlere Lage
Standortgruppe	Hochlagen und Hügelland basenarm

Westlich des Plangebietes befindet sich der Biotopkomplex „Unteres Schauertal“ (BK-6711-0555-2008). Der Komplex zeichnet sich vor allem durch Bäche sowie brachgefallene Nass- und Feuchtgrünländer aus.

<sup>14</sup> <https://map-final.rlp-umwelt.de/>, Zugriff 06/2023

Abbildung 17: Biotopkomplex im Umfeld des Plangebietes<sup>15</sup>

### 6.2.2 Tiere

In der Rasterparzelle 3965460 werden gemäß LANIS RLP<sup>16</sup> folgende Artennachweise aufgeführt:

16 Artennachweise in Rasterzelle 3965460:			
Report	Art deutsch	Art wissenschaftl.	
Report	Admiral	Vanessa atalanta	✓
Report	Balkenschröter	Dorcus parallelipedus	✓
Report	Blauflügel-Prachtlibelle	Calopteryx virgo	✓
Report	Blaugrüne Mosaikjungfer	Aeshna cyanea	✓
Report	Große Heidelibelle	Sympetrum striolatum	✓
Report	Grünader-Weißling	Pieris napi	✓
Report	Hornisse	Vespa crabro	✓
Report	Kaisermantel	Argynnis (Argynnis) paphia	✓
Report	Kleine Binsenjungfer	Lestes virens	✓
Report	Landkärtchenfalter	Araschnia levana	✓
Report	Ledergelber öhrling	Otidea alutacea	✓
Report	Maulwurf	Talpa europaea	✓
Report	Singdrossel	Turdus philomelos	✓
Report	Tagpfauenauge	Aglais io	✓
Report	Zauneidechse	Lacerta agilis	✓
Report	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	✓

Des Weiteren wurde durch eine überschlägige fachgutachterliche Betrachtung festgestellt, dass das Gebiet Bruthabitat mehrerer Feldlerchenpaare ist. In den randlichen Waldbereichen brütet wahrscheinlich

<sup>15</sup> <https://geodaten.naturschutz.rlp.de>, Zugriff 06/2023

<sup>16</sup> <https://geodaten.naturschutz.rlp.de>, Zugriff 06/2023

der Mäusebussard, ansonsten sind ubiquitäre Vogelarten vorhanden.

### **6.2.3 Auswirkungen**

#### **Schutzgebiete**

Internationale oder nationale Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet werden in Kapitel 6.1 erläutert.

#### **Tiere**

Die Betroffenheit einzelner Offenlandarten, vor allem geschützter Vogelarten können nicht ausgeschlossen, jedoch durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder verringert werden. Im Rahmen des Bauungsplanverfahrens wird nach jetzigem Kenntnisstand die Durchführung einer Feldlerchenkartierung nach den anzuwendenden Methodenstandards empfohlen. Als vertikales Hindernis können FFPV-Anlagen ausgeschlossen werden.

Um die voraussichtlich entstehende Barrierewirkung der geplanten Anlage zu verringern, kann die notwendige Zaunanlage mit einem für Kleinsäuger ausreichenden Bodenabstand errichtet werden.

Durch das Vorhaben sind voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf Fledermäuse, Reptilien oder Amphibien zu erwarten. Für verschiedene Insekten kann die Planung sogar zu einer Schaffung oder Aufwertung von Lebensräumen führen.

Im nachgelagerten Bauleitverfahren ist eine Betroffenheit durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu prüfen.

## **6.3 Schutzgut Boden und Fläche**

### **6.3.1 Beschreibung**

In den Plangebieten sind anlehmige Sande, stark lehmige Sande und sandige Lehme vorhanden. Im Plangebiet finden sich keine naturnahen sowie kultur- und naturhistorisch bedeutsamen Böden.

Es handelt sich um Standorte mit mittlerem bis geringem Wasserspeichungsvermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt.

Eine Grundwasserneubildungsrate von ca. 150 bis 175 mm/a ist vorherrschend.

Hangrutschgebiete sind nicht kartiert. Die Hangneigung liegt bei 5 bis max. 20%.

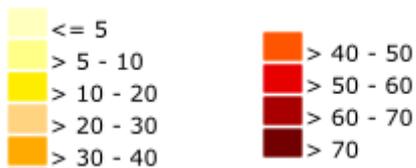
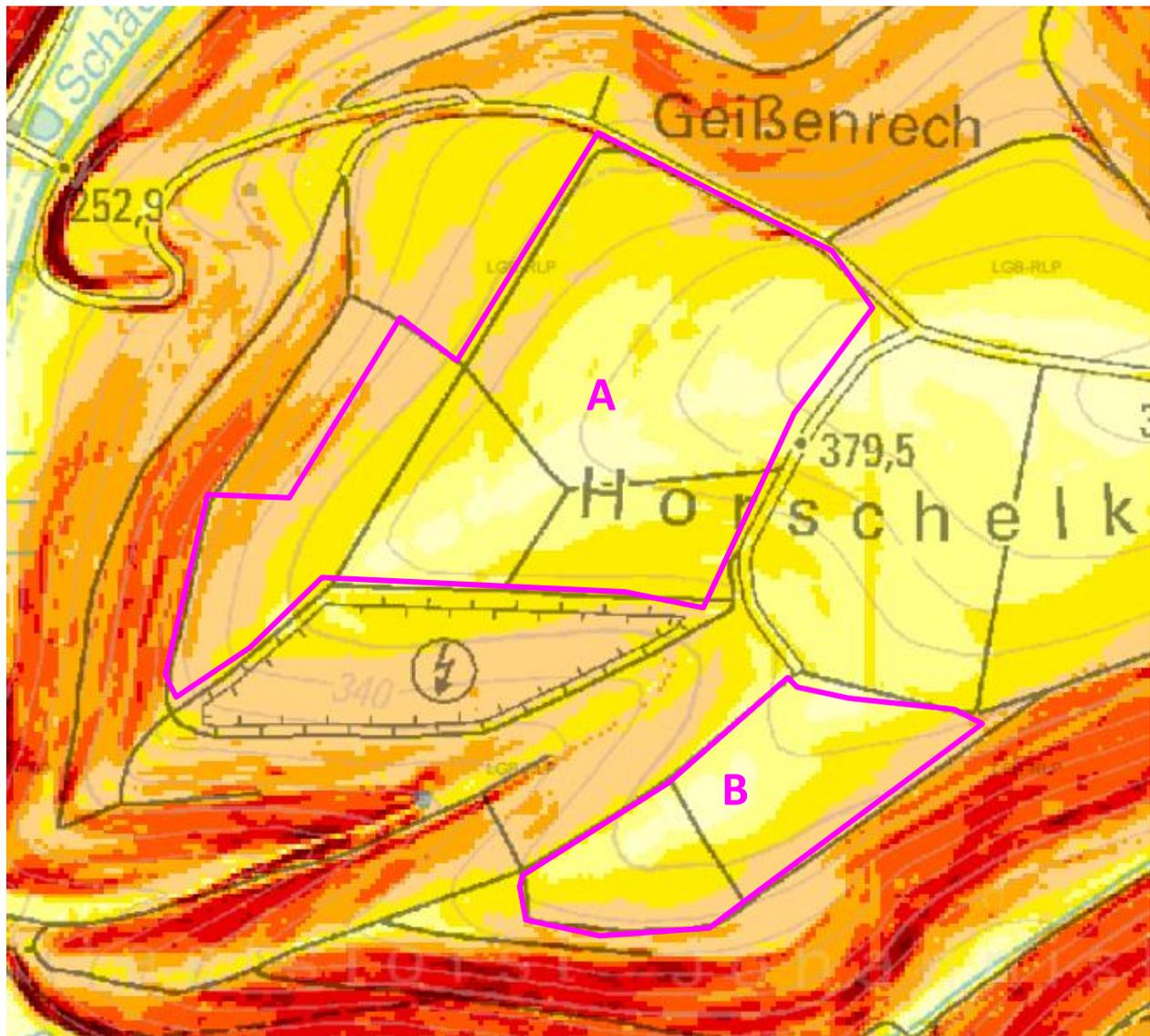


Abbildung 18: Hangneigung<sup>17</sup>

Die Plangebiete liegen im Bereich 20 bis 40 sowie 40 bis 60 (Fläche A) bzw. 20 bis 40 (Fläche B). Der landesweite Durchschnitt in Rheinland-Pfalz liegt bei 35, so dass von eher ertragsschwächeren Gebieten ausgegangen werden kann. Ausnahme sind die höherwertigeren Teilflächen bei A, die weitgehend denen des Vorranggebietes Landwirtschaft entsprechen. Das Ertragspotential wird durchweg als mittel eingestuft.

<sup>17</sup> <https://mapclient.lgb-rlp.de/>, Zugriff 06/2023

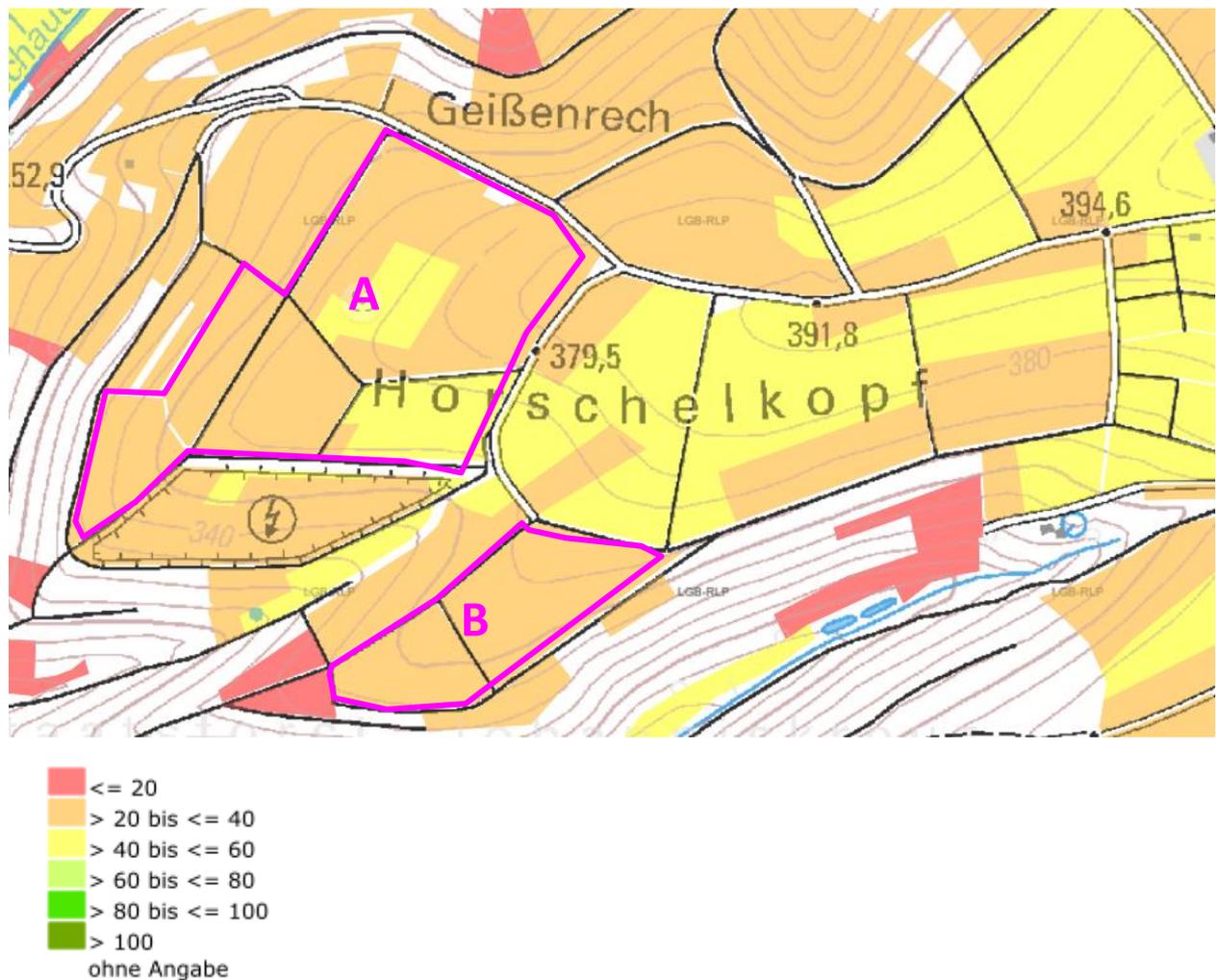


Abbildung 19: Ackerzahl<sup>18</sup>

Weiterhin ist die Gemarkung Höheinöd als benachteiligtes Gebiet (3. Stufe – weitere spezifische Gebiete) eingeordnet<sup>19</sup>. Benachteiligte Gebiete sind landwirtschaftliche Flächen, die sich aufgrund verschiedener Kriterien wie beispielsweise übermäßige Trockenheit, Feuchtigkeit oder unvorteilhafte Bodentextur/ Steinigkeit, nur schwer bewirtschaften lassen. Dadurch ergibt sich eine prinzipielle Förderfähigkeit des Gebietes.

<sup>18</sup> Landesamt für Geologie und Bergbau, Kartenviewer (lgb-rlp.de), Zugriff 06/2023

<sup>19</sup> <https://www.dlr.rlp.de/>, Zugriff 07/2023

## Ergebnis der Feinabgrenzung

EMZ  $\leq 45$

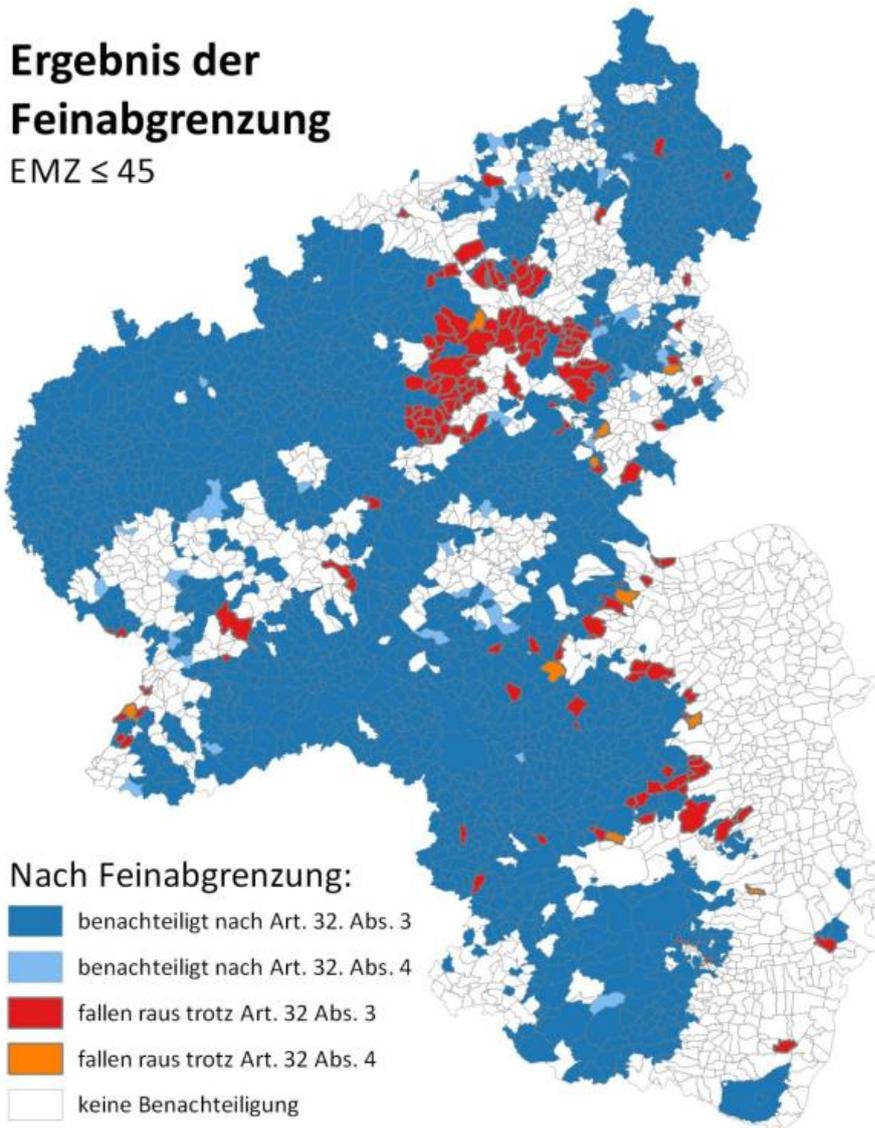


Abbildung 20: benachteiligte Gebiete in Rheinland-Pfalz <sup>20</sup>

Die Erosionsgefährdung ist sehr divers in diesem Bereich, von „hoch“ bis sehr gering“ in Teilbereichen finden sich alle Einstufungen.

<sup>20</sup> Land Rheinland-Pfalz: Feinabgrenzung zur Bestimmung der Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete in Rheinland-Pfalz nach Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (Entwurfsstand 01/2018), Zugriff 06/2023

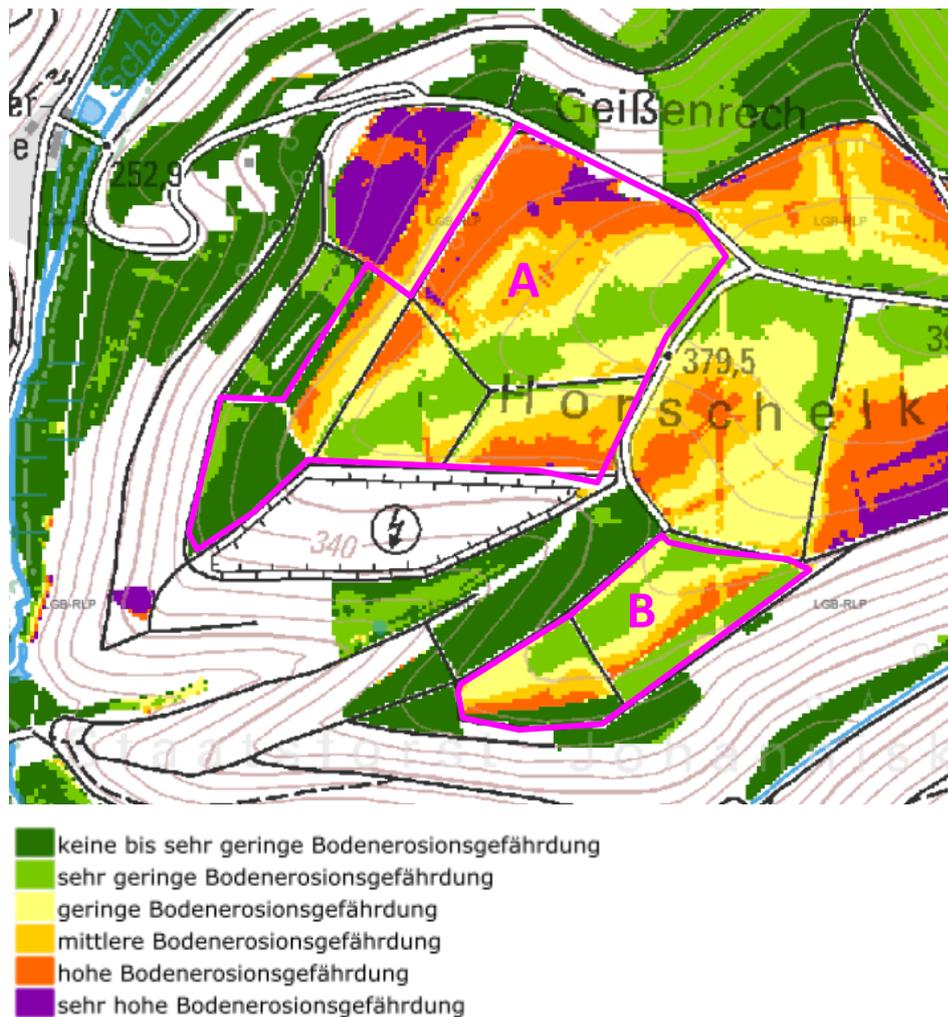


Abbildung 21: Erosionsgefährdung<sup>21</sup>

### 6.3.2 Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass die Versiegelung mittels Aufständering der Module und Rammtechnik auf ein Minimum reduziert werden kann. Lediglich durch die erforderlichen Nebenanlagen kann es zu einer geringfügigen Versiegelung kommen.

Zurzeit wird die Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Zwischen und unter den Modulen entsteht voraussichtlich ein extensiv genutztes Grünland. Während der Betriebszeit finden keine Bodenarbeiten statt. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln kann im nachgelagerten Bauleitverfahren ausgeschlossen werden. Somit kann das Vorhaben zu einer ökologischen Aufwertung der Böden führen.

Neue Wegeverbindungen sind nicht erforderlich. Aufgrund der Nähe zu der bestehenden FFPV-Anlage sind bereits ausreichend breite Wegeverbindungen vorhanden, sodass keine neue Flächeninanspruchnahme erforderlich ist. Während der Bauphase kann es zeitweise zu Verdichtungen durch das Befahren der Flächen mit Baustellenfahrzeugen kommen.

Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können genaue Aussagen zu den Bodenverhältnissen der Flächen in einem Baugrundgutachten getroffen werden.

<sup>21</sup> <https://mapclient.lgb-rlp.de>, Zugriff 06/2023

## 6.4 Schutzgut Wasser

### 6.4.1 Beschreibung

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden sowie keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Die nächstgelegenen Gewässer sind der Schauerbach in ca. 280 m westlicher Entfernung und der Eckbrücker Graben in ca. 200 m südlicher Entfernung (Gewässer 3. Ordnung).

Die Flächen A und B liegen innerhalb eines Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Grundwasserlandschaft des Buntsandsteins. Die Grundwasserüberdeckung wird als ungünstig eingestuft, die Grundwasserneubildung liegt zwischen 170 und 200 m/a.<sup>22</sup>

### 6.4.2 Auswirkungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten. Anfallendes Oberflächenwasser kann weiterhin auf den Flächen versickern, da eine Versiegelung nur punktuell stattfindet. Die Qualität des Grundwassers kann durch den Verzicht von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im nachgelagerten Bauleitverfahren sichergestellt werden.

Aufgrund der Entfernung zu den Oberflächengewässern in der Umgebung ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

## 6.5 Schutzgut Klima/ Luft

### 6.5.1 Beschreibung

Die beiden Flächen werden keinem klimatischen Wirkraum zugeordnet. Auch ist keine großräumige Luftaustauschbahn innerhalb des Plangebietes kartiert.<sup>23</sup>

Das Gebiet stellt sich als unversiegelte Fläche dar, somit dienen die Flächen derzeit der Kaltluftproduktion, die angrenzenden Waldflächen der Frischluftproduktion.

### 6.5.2 Auswirkungen

Hinsichtlich der Entstehung von Kaltluft und Luftaustauschprozessen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ein Verlust von klimarelevanten Strukturen besteht zum jetzigen Kenntnisstand nicht.

Photovoltaik stellt eine nachhaltige und klimafreundliche Möglichkeit zur Energiegewinnung dar.

## 6.6 Schutzgut Kulturelles Erbe

### 6.6.1 Beschreibung

Das Plangebiet wird von einem Einzeldenkmal sowie einer archäologischen Verdachtsstelle tangiert.

Das nächste Naturdenkmal „Sommerlindenalle“ (ND-7340-246) liegt etwa 1,5 km östlich am südlichen Ortsrand von Höheinöd. Weitere Kultur- oder Sachgüter befinden sich nicht innerhalb der Flächen.

---

<sup>22</sup> <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>

<sup>23</sup> [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)

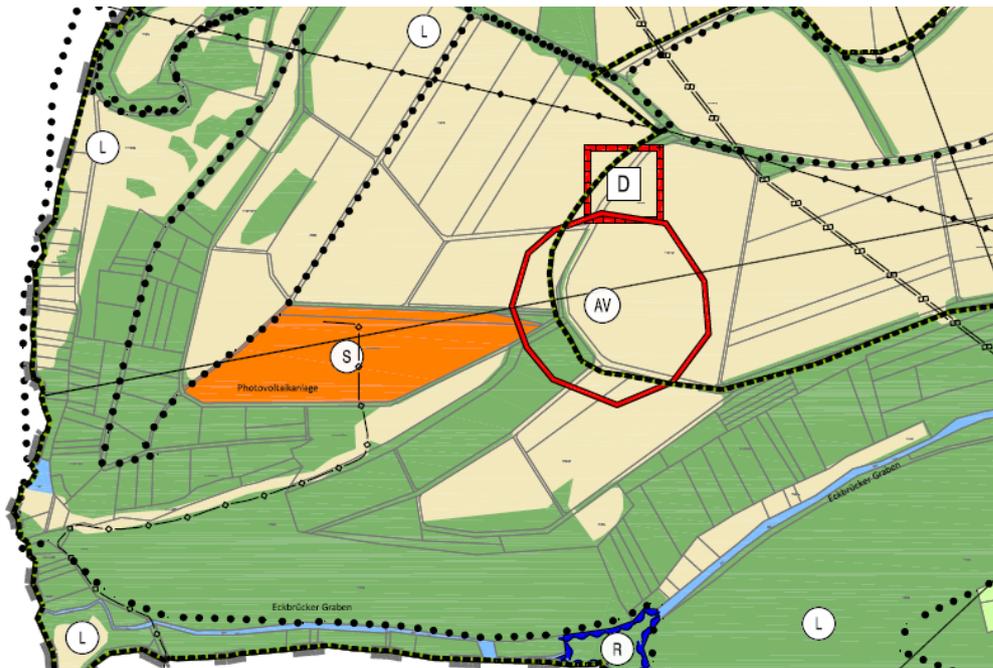


Abbildung 22: Lage Einzeldenkmal sowie archäologische Verdachtsfläche<sup>24</sup>

### 6.6.2 Auswirkungen

In den nachfolgenden Planverfahren sind die möglichen Auswirkungen auf das bestehende Einzeldenkmal sowie die archäologische Verdachtsstelle zu prüfen und mit den zuständigen Behörden zu klären. Ggf. sind weiterführende Betrachtungen erforderlich.

Eine Beeinträchtigung des Naturdenkmals ist aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

## 6.7 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

### 6.7.1 Beschreibung

Die beiden Flächen liegen innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus und werden gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan von mehreren Wanderwegen tangiert. Dementsprechend ist das Gebiet für die Naherholung von Bedeutung.

Die nächstgelegenen Siedlungsflächen von Höheinöd befinden sich in ca. 1 km östlicher Entfernung.

### 6.7.2 Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch entstehen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Erholungsfunktion durch visuelle Wirkungen und optische Emissionen. Durch die Lage im Außenbereich und der Entfernung sind direkte Auswirkungen auf vorhandene Wohnbauflächen nicht zu erwarten. Eine Sichtbarkeit der Anlage kann nicht ausgeschlossen werden. Durch den Abstand zur Ortslage, die vorhandene Topographie sowie die umgebenden Waldflächen wird die Dominanz der Anlage im Raum und die Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen minimiert.

Die Anlage wird das Erscheinungsbild der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche verändern. Im Zuge der Bauarbeiten ist mit erhöhtem Verkehrsaufkommen, Erschütterungen sowie Lärm- und Schadstoffaufkommen zu rechnen.

Durch die Planung werden regionale Wanderwege tangiert. Durch die Einzäunung der Anlage ist von einem Entzug der Wege zur Erholungsnutzung auszugehen. Somit müssen alternative Wegeverbindungen genutzt werden. Die Lage in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus ist im nachfolgenden Bauleitverfahren zu berücksichtigen und abzuwägen.

<sup>24</sup> <https://mapclient.lgb-rlp.de>, Zugriff 06/2023

## **7 AUSWIRKUNGEN UND RAUMVERTRÄGLICHKEIT DES VORHABENS**

Die genaue Planung der erforderlichen Kabeltrasse erfolgt erst nach Feststellung der raumordnerischen Verträglichkeit des geplanten Anlagestandortes und nach Abstimmung mit den Energienetzbetreiber vor Ort, sodass eine parzellenscharfe Beschreibung und Beurteilung der Raumverträglichkeit erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen kann. Es sind hauptsächlich baubedingte Auswirkungen durch den Kabelweg zu erwarten. Die Verlegung erfolgt unterirdisch überwiegend mittels Kabelpflug und soweit möglich parallel von bestehenden Straßen und bereits existierenden Wirtschaftswegen.

## **8 FAZIT**

Anhand der dargestellten Daten ist von einer prinzipiellen umweltbezogenen Empfindlichkeit der Fläche auszugehen.

Zwar werden, neben dem Landschaftsschutzgebiet, keine weiteren Schutzgebiete durch das Vorhaben betroffen, jedoch sind aufgrund der Festlegung des Vorbehaltsgebietes zur Sicherung des Grundwassers und der randlichen Tangierung eines Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund ggf. weitere Untersuchungen oder Nachweise zur Beurteilung der Auswirkungen der Umsetzung einer Freiflächen-PV-Anlage im Rahmen des nachgelagerten Bauleitplanverfahrens erforderlich/ zu führen.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Nutzung als FFPV-Anlage eine Verbesserung der Boden- und Wasserverhältnisse der Fläche eintritt. Anstelle der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, die in der Regel mit Dünger- und Pestizideintrag verbunden ist, tritt voraussichtlich eine extensive Grünlandnutzung.

Weiterhin ist nach einer überschlägigen Betrachtung eine Feldlerchenkartierung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig.

Abschließend ist zu sagen, dass anlagebedingte Auswirkungen reversibel sind, sodass durch entsprechend geeignete Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen das Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeglichen werden kann. Damit ist auf der vorliegenden Prüfebene von keinen dauerhaften, erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.

## **9 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

In der Ortsgemeinde Höheinöd plant die Firma Pfalzsolar im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Größenordnung von ca. 24 ha als Erweiterung der bestehenden PV-Anlage am Horschelkopf.

Um die Raumverträglichkeit des Vorhabens nachzuweisen, wurden in vorliegendem Dokument die planerischen Rahmenbedingungen, Standortalternativen sowie die einzelnen Umweltfaktoren (Natur und Landschaft; Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Boden und Fläche; Wasser; Klima/ Luft; Kulturelles Erbe; Mensch und menschliche Gesundheit) geprüft, um gravierende Auswirkungen des Vorhabens bereits im Vorfeld abzuklären und auszuschließen.

Die Prüfung ergab, dass anlagebedingte Auswirkungen reversibel sind und nach derzeitigem Kenntnisstand von keinen dauerhaften, erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen ist und das Vorhaben die weiteren Planungsschritte durchlaufen kann.